



Zl. AG-34/998/2022

Betr.: Klagenfurter Zweitwohnsitzabgabenverordnung 2023

## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 16 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 – K-KStR 1998, LGBl. Nr. 70/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2021, wird kundgemacht:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.12.2022, Zl. 34/998/2022, mit der eine Zweitwohnsitzabgabe für Zweitwohnsitze ausgeschrieben wird (Klagenfurter Zweitwohnsitzabgabenverordnung 2023).

Gemäß §14 des Klagenfurter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 70/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2021, und §1 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt geändert durch LGBl. 85/2013, wird verordnet:

### **§1 Ausschreibung**

Im Bereich der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird für Zweitwohnsitze eine Zweitwohnsitzabgabe ausgeschrieben.

### **§2 Höhe**

- (1) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat
- |  |           |
|--|-----------|
| a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von bis 30 m <sup>2</sup>                            | 9,40 EUR  |
| b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> | 18,90 EUR |
| c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> | 33,00 EUR |
| d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m <sup>2</sup>                       | 51,90 EUR |
- (2) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 v.H. der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

### **§3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.



(2) Die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2006, Zl. 34-1003/06, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

Christian Scheider